



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. Februar 2011

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen – Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ – S. 105

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung S. 106 – Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß § 16 BImSchG S. 107

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 107 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 108 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 108 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 108 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 109 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 109

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweise S. 109

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

121. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen – Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ –

- 1. Änderungsverordnung Überschwemmungsgebietverordnung „Lenne“-

Abflussveränderungen bewirken, dass Teilbereiche der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde – Bereich Obstfeld –, Märkischer Kreis, entgegen der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 6. September 2003 erfolgten Veröffentlichung der Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ kein Überschwemmungsgebiet sind. Das Überschwemmungsgebiet der Lenne wird daher im Bereich von Fluss-km 21 + 000 bis Fluss-km 21 + 500 geändert.

Aufgrund

- § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I. S. 2585)

- § 112 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 183)
- Nr. 21.65 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU –, veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. 12. 2007 (GV. NRW S. 662/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 9. Juni 2009 (GV. NRW S. 337)

wird daher verordnet:

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ vom 3. Juli 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 6. September 2003, wird wie folgt geändert:

§ 1

An die Stelle der ursprünglichen Karte tritt die Überschwemmungsgebietskarte - Teilkarte (Auszug: Blatt 11) im Maßstab 1 : 5000.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt bis zum Ablauf der Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ am 12. September 2023.

54.03.01.11 – 962044 – 01.11

Arnsberg, den 14. Februar 2011

Bezirksregierung, Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

(256) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 105

BEKANNTMACHUNGEN

122. Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 2. 2011
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-61.05.2-2009-2-

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert am 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 296), in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des bestehenden Erdgaskavernenspeichers der E.ON Gas Storage GmbH (EGS) in Epe

wird in der Fassung des Beschlusses vom 26. Januar 2011 - 61.05.2-2009-2 - gemäß §§ 52 Abs. 2 c, 55 und 57 a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Erweiterung der Anlagen für die Ein- und Ausspeicherung auf dem Gelände der bestehenden Verdichter- und Entnahmestation (VES),
- das Erstellen einer Verbindungsleitung zwischen der Gasfeldleitung der Fa. KGE-Kommunale Gasspeicher Gesellschaft mbH & Co. KG und einer vorhandenen Gasfeldleitung der EGS im Moorkuhlenweg,
- das Fortführen der Speicheranschlussleitung der KGE auf dem VES-Gelände der EGS,
- die Errichtung der erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Rohrleitungssysteme sowie Elektro- und Steuerungseinrichtungen,
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung,
- die zur Erstellung der vorgenannten Anlagen erforderlichen Baustelleneinrichtungen,
- der Betrieb der Anlagen.

Gleichzeitig wird mit dem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Erweiterung (Leistungserhöhung durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Betriebseinheiten) der Feuerungsanlage (Nr. 1.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV), der Gasturbinenanlage (Nr. 1.5 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) sowie der Brennkammern der Regeneration (Nr. 8.1 Spalte 2

des Anhangs der 4. BImSchV) ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG dahingehend erteilt, dass

- der Standort Verdichter- und Entnahmestation der E.ON Gas Storage GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 9, Flurstücke 35, 52 und 54 für die Erweiterung der Feuerungs- und Gasturbinenanlage sowie der Brennkammern der Regeneration bei Einhaltung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet ist und
- die im Antrag aufgeführten Einsatzstoffe und Abgasvolumenströme sowie die im Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte einschließlich deren Überwachung (Messung und Auswertung) am v. g. Standort zulässig sind.
- Gleichzeitig wird aufgrund des § 21 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. 7. 2004 (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV) für die Feuerungs- und Gasturbinenanlage eine Ausnahme von § 15 Abs. 1 der 13. BImSchV zugelassen (hier: Verzicht auf die kontinuierliche Messung der Stickstoffdioxid- und Kohlenmonoxid-Emissionen).

Weiterhin werde mit der Planfeststellung Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Ge- und Verboten der zweiten Verordnung von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 12. 3. 1975 ausgesprochen.

Die Planfeststellung umfasst nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz), ggf. erforderliche Baugenehmigungen oder endgültige Genehmigungen nach BImSchG.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen für 2 Wochen im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Fachdienst Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten zu folgenden Zeiten aus:

Donnerstag, den 3. 3. 2011 bis Mittwoch, den 16. 3. 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden

montags – donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Dörne

(534) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 106

123. Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 15. 2. 2011
53-LP 0040556.8-G 009/11-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren durch Änderung der Anlagen und der Betriebsweise der Altbleihütte in 59929 Brilon, Bontkirchener Straße 1, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstück 638.

Die beantragte Änderung umfasst folgende Abweichungen von der Genehmigung Az. 53-LP-0040556-G-5-G 15/10 vom 20. 10. 2010:

1. Verlegung des Abluftkamins für die Verbrennungsabgase der 3 zusätzlichen Legierkessel.
2. Aufstellung von Anschiebewänden und Trennboxen im Gebäude zur Abgrenzung und Einteilung der Lagerfläche für Bleipasten-Filterkuchen.
3. Errichtung von Lagerboxen für die Kunststoff-Fractionen aus der Aufbereitungsanlage unter einem Vordach.
4. Verlegung des Drehrohrföfen (DRO), Aufstellung neben der Aufbereitungsanlage und direkte Zuführung der Hartbleifraktion (Pole und Gitter) von der Aufbereitungsanlage in den DRO.
5. Wegfall der Treppe zur Filterkammerpressen-Bühne in Achse Y 7-8 und Zugang über einen Steg vom Hammermühlenturm.
6. Änderung der Anordnung der 3 neuen Legierkessel und der Barrengießmaschine.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.21 Spalte 2 sowie Nr. 3.3 u. Nr. 3.4, jeweils Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zudem gehört die Altbleihütte zu den unter Nr. 3.4, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 c, Satz 1 und 3 UVP vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(318) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 107

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

124. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 8. 2. 2011
6-1

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2010 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Heinz-Dieter Klink

Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den
Jahresabschluss 2007 und die Entlastung des Regional-
direktors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom
1. 1. - 31. 12. 2007 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2007 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 1. 1. - 31. 12. 2007 vorbehaltlos Entlastung. ...“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 liegt zur Einsichtnahme ab der 9. Kalenderwoche werktags

montags bis
donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, den 11. Februar 2011

Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Horst Schiereck

(196) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 107

125. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 22. 10. 2010 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. 334 042 348 und 334 097 722 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. 334 042 348 und 334 097 722 werden für kraftlos erklärt.

P 34/10

Bochum, 7. 2. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 108

126. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 10. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 327 445 185 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 327 445 185 wird für kraftlos erklärt.

T 35/10

Bochum, 14. 2. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 108

127. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 10. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 308 616 176 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 308 616 176 wird für kraftlos erklärt.

W 36/10

Bochum, 14. 2. 2011

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 108

128. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenbuch Nr. 30 588 859, ausgestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 9. 2. 2011

Stadtparkasse Gevelsberg
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 108

129. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 519 209 476 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 5. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 2. 2011

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 108

130. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 020 026 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 5. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 2. 2011

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 108



**Es ist genug
für alle da**

... wenn wir miteinander
teilen. Helfen Sie uns
zu helfen.

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

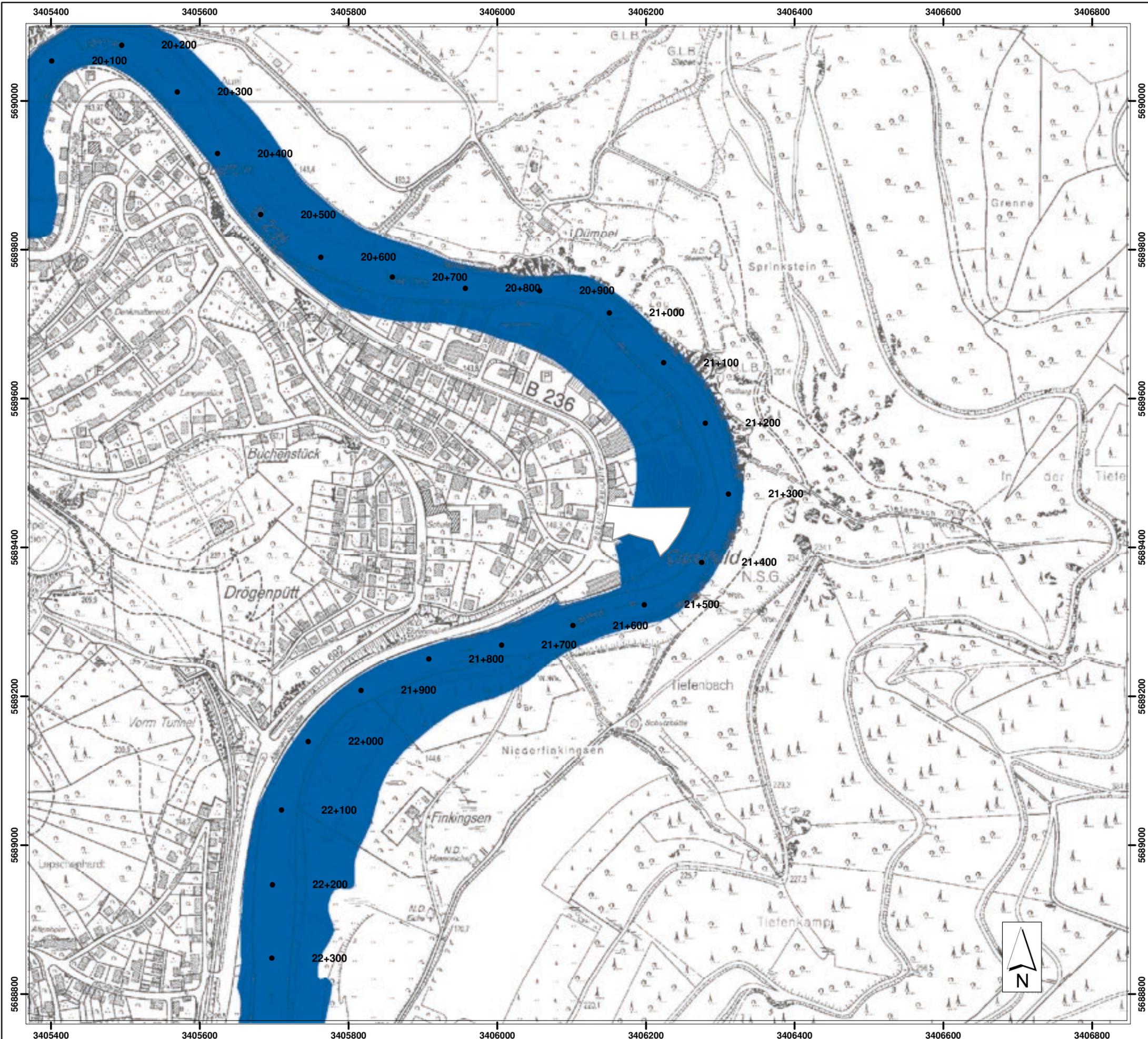
F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**




Bezirksregierung Arnsberg
 Seibertstr.1, 59821 Arnsberg

**Karte des Überschwemmungsgebietes
 der Lenne im Bereich
 Nachrod-Wiblingwerde**

- Legende**
- Stationierung
 - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lenne

Maßstab: 1:5000

Auszug: Blatt 11

c Topografische Karten des Landesvermessungsamtes NRW

Arnsberg, 14. Februar 2011
 Az. :54.03.01.11-962044-01.11

Bezirksregierung
 als Obere Wasserbehörde

gez.
Dr. Gerd Bollermann
 (Regierungspräsident)